

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 4 – 28. März 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1985 zur Meldung zur Erfassung
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des „Hiltruper Frühlingsfestes“ in Münster-Hiltrup am 10./11. 5. 2003 vom 20. März 2003
- Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Stadtbücherei Münster vom 19. März 2003 vom 20. März 2003
- Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster vom 20. März 2003
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 458: Sprakel - Ortsmitte
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Mendelstraße / Gievenbecker Weg / Röntgenstraße
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 453: Wissenschaftspark (Mendelstraße / Gievenbecker Weg / Röntgenstraße)
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
- Mitteilung der Westfälischen Fernwärmeversorgung

- Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH
- Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1985 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1985**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich während der Sprechstunden

montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

beim Amt für Bürgerangelegenheiten im Stadthaus 1, Zi. 179, zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die

Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Münster, den 25. März 2003

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des „Hiltruper Frühlingfestes“ in Münster-Hiltrup am 10./11. 5. 2003 vom 20. März 2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Nr. 4.6.4 des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 19. 3. 2003 für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 11. 5. 2003, dürfen während des „Hiltruper Frühlingfestes“ die Verkaufsstellen im Ortsteil Münster-Hiltrup über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die an dem verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, haben, vorbehaltlich zwischenzeitlich eintretender Änderungen des Ladenschlussgesetzes, ihre Ladenlokale am Samstag, den 10. 5. 2003, um 14.00 Uhr zu schließen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. März 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Stadtbücherei Münster vom 19. März 2003 vom 20. März 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV NRW S. 161) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 3. 1976 zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19. 12. 2001 (BGBl. I S. 3922) und den §§ 48 ff der Einkommensteuerverfahrensverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 5. 2000 zuletzt geändert durch das Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19. 9. 2002 (BGBl. I S. 3651) hat der Rat der Stadt Münster am 19. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtbücherei Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nr. 3 und 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen

Medien verwirklicht. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Information zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2

Die Stadtbücherei Münster ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbücherei Münster dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Münster erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei Münster; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Münster erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Stadtbücherei in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Münster für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. März 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster vom 20. März 2003

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung

Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern

- schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:

- private Feiern
- Geschäftsfeiern

1.3 Antragstellung

Anträge sind dem Schulamt der Stadt Münster formlos schriftlich mit folgenden Angaben einzureichen:

- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration,...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Benutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Benutzung von städtischen Schulräumen“ geregelt.

2. Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Höhe des Benutzungsentgeltes

2.1.1 Grundentgelt

Räumlichkeiten	Größe in m ²	Entgelt in € pro Stunde ab dem 1. 8. 2003
Klassen- oder Fachraum, Kellerraum	bis 70	7,00
Pausen- oder Eingangshalle	verschieden	mindestens 20,00
Schulhof		3,50
Aulen bzw. Pädagogische Zentren		
Anne-Frank-Schule	303	30,00
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	44,00
Droste-Hauptschule Roxel/Realschule Roxel	677	65,50
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	380	37,00
Geistschule	354	34,50
Geschwister-Scholl-Realschule/ Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	58,00
Gymnasium Paulinum	350	34,00
Hansaschule	205	20,50
Hauptschule Hilstrup / Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	606	58,50
Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck	548	53,00
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	39,00
Ludwig-Erhard-Schule	960	92,50
Pascal-Gymnasium	333	33,00
Peter-Wust-Schule	209	20,50
Realschule im Kreuzviertel	170	20,00
Schillergymnasium	313	30,50

Es werden jeweils die angefangenen Stunden berechnet.

2.1.2 Vor- und Nachbereitungszeiten

Für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird jeweils nur die Hälfte des zugrundezulegenden Entgeltes pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

2.1.3 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im **öffentlichen Interesse** liegt und die Teilnahme **kostenfrei** ist.

Ein öffentliches Interesse liegt im allgemeinen vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- von Musikschulen in freier Trägerschaft

- von gemeinnützigen Organisationen
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen
- mit ausschließlich jugendpflegerischem Zweck
- mit ausschließlich kirchlichem Zweck
- zur Sammlung von Spenden für Dritte
- musisch-kultureller Art durch ortsansässige Vereine
- Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- öffentlichen Informationsveranstaltungen städtischer Ämter

Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen, für die kein Kostenbeitrag erhoben wird.

Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung 25,00 €
- darüber hinaus 50,00 €

2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb - ausgenommen sind Wohltätigkeitsveranstaltungen - wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.

Für Nutzungen von:

- Aulen bzw. Pädagogischen Zentren, Eingangshallen je 134,50 €
- Klassen-/Fachräumen je 32,00 €
- Schulhöfen je 6,00 €

Vor- und Nachbereitungszeiten werden mit dem vollen Stundensatz berechnet.

2.2.1 Verzicht

Bei einer längerfristigen Nutzung (mindestens 3 Monate) wird auf 50 % des zusätzlichen Entgeltes verzichtet.

Besonderes Entgelt für die Geräte- und Nutzung, Entgelt für zusätzlich entstehende Kosten

2.3.1 Entgelt für Geräte und Fachraumausstattung

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro Stunde erhoben:

Gerät / Einrichtung	Entgelt in € pro Stunde ab dem 1. 8. 2003
Videorecorder, Filmgerät,	
Overheadprojektor, Episkop	4,50
Brennofen, Klavier	7,00

Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen 7,00

Fachraumküche 15,00

Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Sonderschulen 15,50

Computer- und Fachraumausstattung in Gymnasien 21,50

Computer und Fachraumausstattung in Berufskollegs gestaffelt:

• Einrichtungswert bis 200.000,00 € 32,00

• Einrichtungswert über 200.000,00 € 42,00

Internetnutzung 1,50

Lautsprecheranlage in Aulen 7,00

Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung der Geräte.

2.3.2 Verzicht

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3.1 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.3.3 Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ebenfalls zu erstatten.

Ein Verzicht ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmsweise kann insbesondere bei der Nutzung durch

- die Musikschule
- die Musikschulen e.V.
- die VHS und
- das DRK

auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet werden.

Die vorstehende Vergabe- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

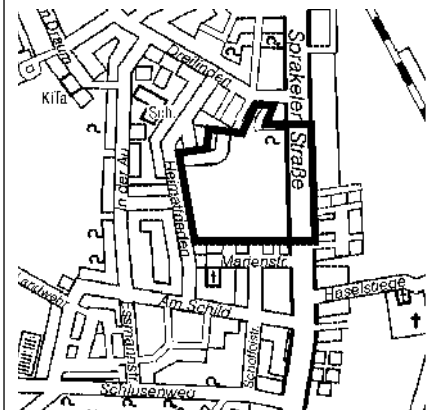
Münster, den 20. März 2003

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 458: Sprakel - Ortsmitte

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtge-



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 458

bietet Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 458 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz
Flur 3, Flurstücke 482 – 485, Teil des Flurstücks 426
Flur 5, Flurstücke 36, 499 – 501, 713, 853 – 856, Teile der Flurstücke 714, 718, 821.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 458 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STM 8: Sprakel. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 458 soll der vorgenannte Bebauungsplan, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft treten.

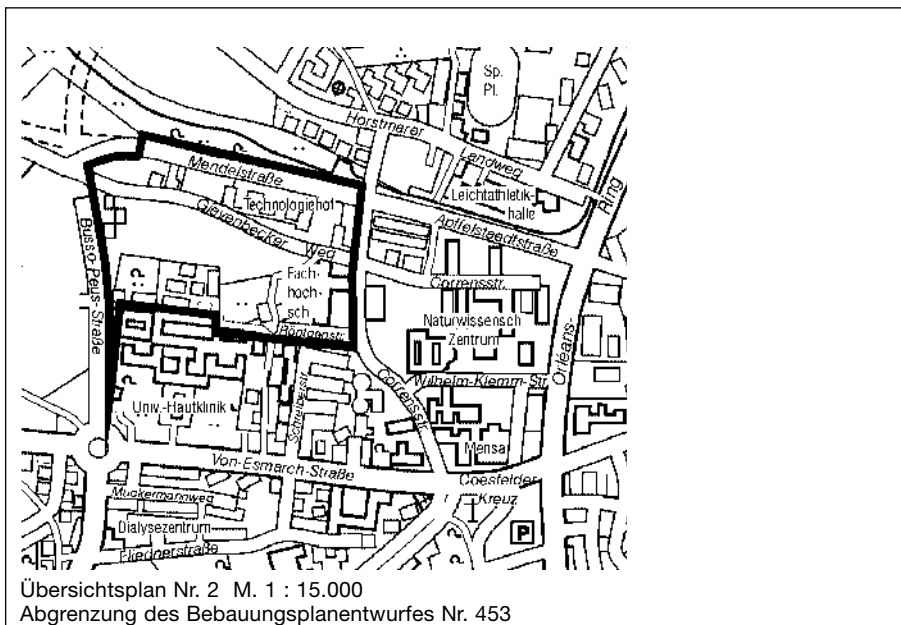
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 458 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 458 nebst Begründung liegt vom 7. 4. bis 7. 5. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 453

- Flur 64
Flurstück 75, Teil des Flurstücks 76
- Flur 67
Flurstücke 62 - 65, 67, 69, 70, 202, 222, 267, 268, 272, 274, 280
- Flur 68
Flurstücke 1, 5, 58, 62 - 64, 66, 89, 90, 92, 94, 110, 135, 149, 151 - 157, Teile der Flurstücke 24, 65, 122

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 453 erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 188: Corrensstraße und teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222: Verbindung Von-Esmarch-Straße / Gievenbecker Weg. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 453 sollen die vorgenannten Bebauungspläne, soweit sie von dem neuen Bebauungsplan überlagert werden, ganz bzw. teilweise außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 453 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 453 nebst Begründung liegt vom 7. 4. bis 7. 5. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 453 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2, eingesehen werden.

Münster, den 26. März 2003

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 458 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Nord in Kinderhaus, Idenbrockplatz 25 - 27, und bei der Filiale der Sparkasse in Sprakel, Dreilinden 17, eingesehen werden.

Münster, den 26. März 2003

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Mendelstraße / Gievenbecker Weg / Röntgenstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 3. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Mendelstraße / Gievenbecker Weg / Röntgenstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

- Gemarkung Münster
Flur 63
Flurstücke 11, 266, 267, 269 - 271, 344, Teile der Flurstücke 256, 277, 328
- Flur 64
Flurstück 75, Teil des Flurstücks 76

- Flur 67
Flurstücke 62 - 65, 67, 69, 70, 202, 222, 267, 268, 272, 274, 280

- Flur 68
Flurstücke 1, 5, 58, 62 - 64, 66, 89, 90, 92, 94, 110, 135, 149, 151 - 157, Teile der Flurstücke 24, 65, 122

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 26. März 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 453: Wissenschaftspark (Mendelstraße / Gievenbecker Weg / Röntgenstraße)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 453 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

- Gemarkung Münster
Flur 63
Flurstücke 11, 266, 267, 269 - 271, 344, Teile der Flurstücke 256, 277, 328

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 354072068

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. Februar 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 331045609

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 19. Februar 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Die Stadt Münster entsendet mit Wirkung vom 17. 3. 2003 Herrn Stephan Pahl, Münster, anstelle des ausgeschiedenen Herrn Karl-August Peters, Everswinkel-Alverskirchen, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Münster, den 18. März 2003

Die Geschäftsführer

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 6. 6. 2003 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 5. 6. 2003 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 351, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 17. März 2003

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Koch

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der Am Mittwoch, dem 2. April 2003, um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Sandruper Baum“ stattfindenden

Jagdgenossenschaftsversammlung

laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes 2003/2004

6. Wahl der Kassenprüfer

7. Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Münster, den 13. März 2003

Franz Schulte-Sprakel

Mitteilung der Westfälischen Fernwärmeversorgung

Sehr geehrte/r Fernwärmenutzer/in,

mit Wirkung vom 1. April 2003 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeerzeugung folgende Preise in Euro.

Mengenpreis	Endpreis ¹⁾	Cent/kWh
	Nettopreis	3,558 3,067
Jahresgrundpreis bis 10 kW	Endpreis ¹⁾	Euro
	Nettopreis	281,58 242,74
Jedes weitere kW	Endpreis ¹⁾	28,158 24,274
	Nettopreis	24,274
Heizwasserverluste	Endpreis ¹⁾	Euro/m ³
	Nettopreis	7,69 6,63
Verrechnungspreise	Endpreis ¹⁾	Euro/Jahr
Qn = bis 0,75 m ³ /h	Nettopreis	99,62 85,88
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	153,27
	Nettopreis	132,13
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	199,24
	Nettopreis	171,76
Qn = 10,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	298,86
	Nettopreis	257,64
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	398,49
	Nettopreis	343,53

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/Innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter 0180.2000.750 (0,06 Euro pro Gespräch).

Münster, im März 2003

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH

service r u n d u m



Stadtwerke Münster

Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH

Sehr geehrte/r Fernwärmenutzer/in,

mit Wirkung vom 1. April 2003 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeerzeugung in Münster aus dem Heizkraftwerk Hafen folgende Preise in Euro.

Mengenpreis		Cent/kWh
	Endpreis¹⁾	3,558
	Nettopreis	3,067
Jahresgrundpreis bis 10 kW		Euro
	Endpreis¹⁾	281,58
	Nettopreis	242,74
Jedes weitere kW	Endpreis¹⁾	28,158
	Nettopreis	24,274
Heizwasserverluste		Euro/m³
	Endpreis¹⁾	7,69
	Nettopreis	6,63
Verrechnungspreise		Euro/Jahr
Qn = bis 0,75 m ³ /h	Endpreis¹⁾	99,62
	Nettopreis	85,88
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	Endpreis¹⁾	153,27
	Nettopreis	132,13
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	199,24
	Nettopreis	171,76
Qn = 10,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	298,86
	Nettopreis	257,64
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	398,49
	Nettopreis	343,53

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/Innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter 0180.2000.750 (0,06 Euro pro Gespräch).

Münster, im März 2003

service r u n d u m



Stadtwerke Münster

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH

Sehr geehrte/r Fernwärmenutzer/in,

mit Wirkung vom 1. April 2003 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeerzeugung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen in Münster folgende Preise in Euro.

Mengenpreis		Cent/kWh
	Endpreis¹⁾	4,286
	Nettopreis	3,695
Jahresgrundpreis		Euro/kW
	Endpreis¹⁾	33,44
	Nettopreis	28,83
Heizwasserfehlmenge		Euro/m³
	Endpreis¹⁾	8,75
	Nettopreis	7,54
Verrechnungspreise		Euro/Jahr
Wärmezähler bis 1,5 m ³	Endpreis¹⁾	138,30
	Nettopreis	119,22
Wärmezähler bis 2,5 m ³	Endpreis¹⁾	222,62
	Nettopreis	191,91
Warmwasserzähler	Endpreis¹⁾	21,92
	Nettopreis	18,90
Elektronischer Heizkostenverteiler		
	Endpreis¹⁾	13,15
	Nettopreis	11,34

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/Innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter 0180.2000.750 (0,06 Euro pro Gespräch).

Münster, im März 2003

service r u n d u m



Stadtwerke Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
 – Presse- u. Informationsamt –,
 Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
 Redaktion: Rainer Beike
 Einzelpreis: 1,00 €
 Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
 bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
 – Presse- und Informationsamt –.
 Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
 den 1. Januar des folgenden Jahres.
 Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
 Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
 Druck: Joh. Burlage
 48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22